



**Ausschreibung Männer
für die Saison 2017/2018**

KFV Anhalt

Ausschreibung des Spielausschusses (Männerbereich) Spieljahr 2017/2018

Maßgebend für die Durchführung aller zur Austragung kommenden Fußballspiele finden die nachfolgend genannten Dokumente sowie Festlegungen Anwendung:

- Satzung und Ordnungen des DFB und des FSA
- Amtliche Mitteilungen über das DFB – Net – Postfach
- Ausschreibung des KFV Anhalt und der Rahmenterminplan des KFV Anhalt
- Festlegungen der Spielleitenden Stelle (Staffelleiter / Ausschussvorsitzender)

1. Mannschafts- und Vereinsbeiträge

- 1.1 Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA hat jeder Verein eine jährliche Mannschaftsgebühr an den KFV Anhalt für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten.

Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse	325,- € (Mannschaftsmeldegebühr)
Frauen	100,- € (Mannschaftsmeldegebühr)

Die Mannschaftsgebühr ist nach Aufforderung (Rechnungslegung durch den KFV Anhalt) bis spätestens zum 15.07.2017 auf das Konto des
KFV Anhalt – Volksbank Dessau-Anhalt e. G.
IBAN: DE 19800935740001285025;
BIC: GENODEF1DS1
einzuzahlen.



Volksbank
Dessau-Anhalt eG

Liegt keine Einzahlung bis zum 15.07.2017 auf dem Konto des KFV Anhalt vor wird der Sachverhalt nach Satzung und Ordnung des FSA bearbeitet.

2. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb Herren – Kreisebene

- 2.1 Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des FSA vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene für alle Vereine verbindlich.
- 2.2 Alle Vereine haben zwingend den Vereinsmeldebogen des DFB vollständig auszufüllen, um am Spielbetrieb teilnehmen zu können.

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Bennewitz • Klose • Meybohm

Tätigkeitsschwerpunkte
Schadenersatz- und Vertragsrecht • Forderungseinzug
Verkehrsunfallbetreuung • Straf- und Bußgeldsachen
Familienrecht • Arbeitsrecht

Albrechtstraße 128 06844 Dessau-Roßlau	Tel.: (0340) 22 00 955 Fax: (0340) 22 00 956	mail: info@kanzlei-bkm.de web: www.kanzlei-bkm.de
---	---	---

3. Meisterschaft und Abstiegsregelung

Für alle Kreismannschaften kann es immer wieder auf Grund territorialer und demographischer Entwicklung im Fußballkreis zu Veränderungen kommen. Das gilt auch im Zuge der Entwicklungen im Landesmaßstab. Darum wird je nach Bedarf die Staffelstärke der Kreisoberliga und der Kreisliga der jeweiligen Saison neu festgelegt bzw. angepasst, um so auch, wenn notwendig, eine mehrgleisige Kreisklasse zu gewährleisten. Die Saisonstärke ist mit 14 Mannschaften in der Kreisoberliga und 14 Mannschaften in der Kreisliga festgelegt. Alle anderen Mannschaften bilden die 1. Kreisklasse. Die Kreisoberliga und Kreisliga spielt Freitag, Samstag oder Sonntag. Die Kreisklasse spielt grundsätzlich am Sonntag oder Freitag. In Ausnahmefällen (in allen Spielklassen auf Kreisebene) kann auch an einem anderen Wochentag gespielt werden. Der Spielausschuss wird immer auf die Erfordernisse der Saison reagieren. Alle Vereine werden ausreichend über das E - Postfach informiert. Sollte sich eine Mannschaft aus einem anderen Kreis dem KFV Anhalt anschließen, wird sie entsprechend SpO des FSA integriert.

Sollten in der untersten Spielklasse des KFV Anhalt 2 Mannschaften eines Vereins spielen, so zählt die Mannschaft mit der numerisch kleineren Zahl als Aufstiegsberechtigt und zählt im Sinne des § 5 der SpO des FSA als höherklassige Mannschaft. Für diese Mannschaften ist der § 5 der SpO bindend. Einsätze von Spielern dieser Mannschaft in die nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft sind hier zu beachten.

3.1 Elektronischer Spielbericht

Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes für die Kreisoberliga, die Kreisliga, die Kreisklasse, dem HONDA-Autohaus-Lauenroth Pokal gilt als verbindlich. Treten technische Probleme auf, die eine Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform Anwendung finden.

Ein entsprechender Ersatzspielbericht wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt und kann auch auf der Homepage herunter geladen werden.

Die Vereine sind verpflichtet hierzu die Technischen Voraussetzungen (stabile Internetverbindung, Rechner oder Laptop und Drucker) zu schaffen.

3.2 „ASKOM-Werbung“- Liga

3.2.1 Aufstiegsregelung

Der erste (1.) der Kreisoberliga ist Kreismeister des KFV Anhalt und Aufsteiger zur Landesklasse, Bei Verzicht der aufstiegsberechtigten Mannschaft (SpO § 22 des FSA), oder wenn der Erste oder Zweite nicht aufstiegsberechtigt ist, kann keiner das Aufstiegsrecht zur Landesklasse wahrnehmen. Jede Mannschaft, die in die Landesklasse aufsteigen möchte, muss unbedingt die Erfordernisse des Landesverbandes erfüllen (z. Bsp. ein aktuelle Stadionplatzabnahme muss vorliegen, Nachwuchsmannschaft, eine Barriere, das Führen des elektronischen Spielberichtes und es muss ein Sicherheitskonzept vorliegen).

3.2.2 Abstiegsregelung

14 Mannschaften:

Absteiger aus der Kreisoberliga (bis zu fünf Landesklassenabsteiger) sind die Mannschaften, die auf den Plätzen 14, 13, 12, 11 und 10 (zählweise absteigend ab Platz 14) der Abschlusstabelle stehen. Steigt keine oder nur 1 (eine) Mannschaft aus der Landesklasse ab, ist nur der Tabellen 14. Absteiger in die Kreisliga. Ab (2) Absteigern steigt dann auch die entsprechende Anzahl an Mannschaften in die Kreisliga ab, wie aus der Landesklasse (dabei sollten alle Vertreter unseres KFV beachtet werden) absteigen. Sollten weitere Mannschaften aus der Landesklasse absteigen, so erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisliga entsprechend (die nachfolgende Tabelle ist nur als Hilfe für die Vereine gedacht).

ASKOM **werbung**
Kompetenz in Sachen Werbung und Druck

Ausnahmeregelungen

Steigen jedoch Mannschaften aus einer höheren Liga in eine der Ligen ab, in der eine Mannschaft des Vereins spielt, gelten diese Mannschaften automatisch als 1. Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse. Sollten sich Mannschaften während der Saison vom Spielbetrieb zurückziehen, sind auch diese Mannschaften automatisch Absteiger in die nächsttiefere Klasse. Bei Bildung von Spielgemeinschaften in der alle beiden Mannschaften in einer Spielklasse gespielt hatten, ist bei Bildung die zweitgenannte Mannschaft im Namen erster Absteiger und nimmt den Spielbetrieb in der nächsttieferen Spielklasse auf. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich entsprechend.

3.3 Kreisliga

3.3.1 Aufstiegsregelung

Aufsteiger in die Kreisoberliga (ASKOM Werbung Liga) ist der Tabellenerste. Wenn der Erste nicht aufstiegsberechtigt ist, kann der Zweitplatzierte aufsteigen und das Aufstiegsrecht zur Kreisoberliga wahrnehmen. Ist der Zweitplatzierte ebenfalls nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium des KfV Anhalt eine Entscheidung.



Hans-Christoph Iwert

Ökologische
Dienstleistungen
für Landschaft,
Haus & Garten

Straße der Bereitschaft 1
OT Klieken · 06869 Coswig (Anhalt)

Telefon (03 49 03) 6 28 27
Fax (03 49 03) 4 75 46
Funk 0177/50 60 614
E-Mail oeko_di@web.de



3.2.2 Abstiegsregelung

14 Mannschaften:

Absteiger aus der Kreisliga sind die Mannschaften, die auf den Plätzen 14, 13, 12 und 11 (zählweise absteigend ab Platz 14) der Abschlusstabelle stehen. Steigt 1 (eine) Mannschaft aus der Kreisoberliga ab, ist nur der Tabellen-14. Absteiger in die Kreisliga. Ab (2) Absteigern steigt dann auch die entsprechende Anzahl an Mannschaften in die Kreisklasse ab, wie aus der Kreisoberliga absteigen. Sollten weitere Mannschaften aus der Kreisoberliga (dabei sollten auch die Landesklasse-mannschaften unseres KfV beachtet werden) absteigen, so erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Kreisklasse entsprechend.

3.4 Kreisklasse

3.4.1 Die angemeldete Mannschaften werden eingleisig oder zweigleisig (wenn es erforderlich ist) spielen.

3.4.2 Auf- und Abstiegsregelung

Aufstiegsberechtigt ist nur der Tabellenerste, über andere Aufstiegsmodalitäten entscheidet der Spielausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium. Auf Grund eines zweiten Aufsteigers in die Landesklasse ist die o. gez. Tabelle als Hilfe gedacht für die weitere Anzahl der aufstiegsberechtigten Mannschaften. Sollte sich aufgrund von Mannschaftsmeldungen eine 2. Kreisklasse erforderlich machen, wird entsprechend der Platzierung der Mannschaften die Einteilung vorgenommen (1. bzw. 2. Kreisklasse).

4. Wertung und Durchführung der Punktspiele

4.1 Die Durchführung und Wertung regelt die SpO des FSA.

4.2 Die Grundlage für die Durchführung des Punktspielbetriebes ist der Rahmenspielplanes KfV Anhalt. Änderungen des Rahmenspielplanes können bis 6 Wochen vor dem Termin vom Präsidium des KfV Anhalt beschlossen werden. Bei Spielausfällen ist die FO des FSA zu beachten.

4.3 Nur die Spielleitende Stelle (Spielausschuss bzw. Staffelleiter) ist grundsätzlich berechtigt Spiele auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände abzusetzen. Der Spielausschuss behält sich auch vor, Spiele aus Sicherheits- bzw. terminlichen Gründen außerhalb des Rahmenspielplanes anzusetzen (z.B. Witterungsverhältnisse, Sicherheitsbedenken, etc.). Den Vereinen werden Neuansetzungen nur noch über das elektronische Postfach mitgeteilt und sind rechtsverbindlich.

4.4 Grundsätzlich sind alle Vereine und Mannschaften verpflichtet (bei schlechten Spiel- und Platzverhältnissen, Extrem-Wetter und Beschädigungen an der Platzanlage o. ä.), sich selbstständig um die Durchführung der Pflichtspiele zu kümmern. Insofern wird insbesondere auf § 30 Punkt 6 der SpO verwiesen. Das gilt auch grundsätzlich für alle anfallenden Aufgaben des Schiedsrichters.

4.5. „Norweger Modell“

Zukünftig soll in der Kreisklasse das „Norweger Modell“ angewendet werden. Dabei melden die Vereine ihre Mannschaften orientiert an der Anzahl ihrer Spieler vor Beginn der Rundenspiele. So ist es zukünftig möglich, dass Vereine am Spielbetrieb teilnehmen, auch wenn absehbar ist, dass sie an Spieltagen nur 9 gegen 9 (Großfeld) oder 7 gegen 7 (Kleinfeld) spielen können. Voraussetzung ist eine Zustimmung der anderen Vereine auf den Staffeltagen. Die betroffenen Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt. In den Spielplänen sind die Mannschaftsgrößen aufgelistet. Beim Aufeinandertreffen von Vereinen mit unterschiedlicher Mannschaftsgröße ist die kleinere Mannschaftsgröße maßgebend. Wenn also ein Verein, der normalerweise mit 11 Spielern spielt auf eine Mannschaft mit nur 9 Feldspielern trifft, wird 9 gegen 9 gespielt. Die Änderung der Mannschaftsgröße während der Serie ist nicht erlaubt. Maßgebend ist die gemeldete Mannschaftsstärke vor der Serie. Zur Rückrunde ist es allerdings möglich, die Mannschaftsgröße noch zu erhöhen. Eine Reduktion der Mannschaftsgröße ist ausgeschlossen. Die Spielfeldgröße wird entsprechend der Anzahl der Feldspieler gewählt. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des FSA. Für die Durchführung sind die Staffelleiter zuständig. Alles Weitere wird in der Anlage 1 zu dieser Ausschreibung geregelt.

4. 6. Bei Pflichtspielen im Männerspielbetrieb dürfen in der Kreisliga und in der Kreisklasse bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. In der Kreisklasse ist zudem ein mehrmaliges Ein – und Auswechseln von vier Spielern während eines Spieles gestattet (SpO des FSA § 20 Ziffer 10). Ansonsten gelten die Durchführungsbestimmungen der einzelnen Altersklassen. Bei Kreispokalspielen verbleibt es bei der maximalen Anzahl von 3 Auswechselspielern.



5. Wertung und Durchführung um den „ HONDA-Autohaus-Laurenroth Pokal“ (DFB-Kreispokal)

- 5.1 Der „ HONDA-Autohaus-Laurenroth Pokal“ ist ein Vereinswettbewerb.
- 5.2 Die Wertung der Spiele regelt die SpO des FSA.

5.3 Die Spiele um den „HONDA-Autohaus-Lauenroth Pokal“ werden auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt. Es ist ein Pflichtspiel entsprechend SpO des FSA.

5.4 Teilnehmer

Die Teilnahmeberechtigung regelt sich nach die SpO des FSA.

Mannschaften aus dem Bereich des FSA – Landesklasse
Kreisoberligamannschaften
Kreisligamannschaften
Kreisklassemannschaften

Die Mannschaften ab der Landesliga nehmen auf Antrag am HONDA – Autohaus – Lauenroth Pokal teil. Der ermittelte Kreispokalsieger 2018 vertritt den KfV Anhalt im Pokalwettbewerb des Landesfußballverbandes Sachsen-Anhalt.

An den Spielen zur Ermittlung des Landespokals im Fußballverband Sachsen-Anhalt nimmt nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Herren- bzw. Frauen Mannschaft eines Vereins teil. Die Teilnahme dieser Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. der Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils zuständigen Präsidien. Sie sind den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben (§ 14 Nr. 4 b SpO d. FSA).

Die Austragung der Pokalspiele erfolgt im K.O-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Die erstgezogene Mannschaft genießt Heimrecht. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich (§ 14 Nr. 4 d SpO d. FSA).

5.5 Der Termin für das Endspiel um den „HONDA-Autohaus-Lauenroth Pokal“ wird auf den 17.06.2018 vorläufig festgelegt. Eine Änderung ist nur auf Beschluss des Spielausschusses oder Präsidiums des KfV Anhalt möglich. Der Endspielort wird zeitnah bekanntgegeben. Vereine können sich für die Austragung des „HONDA-Autohaus-Lauenroth“ Pokalendspiels bewerben. Der Sieger qualifiziert sich für den Landespokal 2018/2019.

5.6 Termine sind dem Rahmenspielplan des KfV Anhalt zu entnehmen.



6. Wertung und Durchführung des REISELAND - Supercups

6.1 Die Wertung des Spiels regelt die SpO des FSA.

- 6.2 Das Reiseland-Supercup-Spiel wird auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt. Besondere Beachtung finden die §§ der SpO des FSA. Finanzfragen werden bzw. sind mit dem KfV Anhalt geregelt. Das Reiseland-Supercup-Spiel ist ein Pflichtspiel entsprechend SpO des FSA.
- 6.3 Teilnehmer für das Spiel zur Ermittlung des Supercup Gewinners des KfV Anhalt sind der Kreismeister 2018 und der Kreispokalsieger 2018. Sollte eine Mannschaft beide Wettbewerbe gewonnen haben, so nimmt der Finalist des Kreispokalfinals an der Ermittlung des Reiseland-Supercup- Gewinners teil.
- 6.4 Der Spieltermin für das Spiel um den Reiseland-Supercup wird durch den Spielausschuss festgelegt. Die Modalitäten (Spielort) werden zeitnah bekanntgegeben. Vereine können sich für die Austragung des Reiseland-Supercup-Spiels beim Vorsitzenden des Spielausschusses bewerben.

7. Spielplanung, -Klasseneinteilung und –Durchführung

- 7.1 Spielplanung, -Klasseneinteilung und – Durchführung regeln die SpO des FSA.
- 7.2 Der Spielplan für die Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse wurde nach dem gültigen Rahmenspielplan aufgestellt. Der SpA behält es sich bei brisanten Spielen vor, Spiele auf einen anderen Termin zu legen.

Alle Spiele, der Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse, sind auf dem gemeldeten Hauptplatz durchzuführen, sofern kein genehmigter Antrag für eine andere Regelung vorliegt. Dieses hat der Verein dem Spielausschuss für die kommende Saison bis zum 01.07.2017 mitzuteilen (elektronischer Vereinsmeldebogen). Alle genutzten Sportstätten (Sportplätze und Sporthallen) sind im elektronischen Vereinsmeldebogen zu hinterlegen.

- 7.3 Jede Änderung der festgelegten Spieltermine, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der schriftlichen Genehmigung und Bestätigung des zuständigen Staffelleiters. Anträge zur Spielverlegung regelt die SpO des FSA. Spielverlegungen werden nur auf Grundlage des amtlichen Vordruckes (Online) bearbeitet. Anträge zur Spielverlegung sind generell kostenpflichtig. Die letzten zwei Spieltage der Hin – und–Rückrunde sind von vorgenannten Regelungen ausgeschlossen. Anträge werden nur bearbeitet, wenn beide Vereine zugestimmt haben. Nach einer Bestätigung durch den Staffelleiter erfolgt die Rechnungslegung an den beantragenden Verein (gemäß FO des FSA) über das E – Postfach.
Spielverlegung wegen Erkrankung von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht (Ausnahmen wie z.B. nachgewiesene Epidemien, werden durch den Spielausschuss entschieden).
- 7.4 Alle eventuell ausgefallenen Pflichtspiele der Saison müssen bis zum vorletzten Spieltag nachgeholt werden. Spielverlegungen an den letzten beiden Spieltagen werden nur in Ausnahmefällen durch den SpA angeordnet. Dies trifft zu z.B. bei Anordnungen durch die Polizei und überregionale Ereignisse.

BISTRO MERCi

Die Adresse für Ihre Feierlichkeiten

Christine Döring

Restaurantinhaberin

BISTRO MERCI
Restaurant & Café
Am Lustgarten 6-8
D-06844 Dessau-Roßlau
Telefon 0340 - 221 11 75
Telefax 0340 - 850 73 30
info@bistro-merci-dessau.de
www.bistro-merci-dessau.de

Geöffnet:

Montag bis Sonnabend
von 11 bis 24 Uhr
Sonntag nach Vereinbarung



8. Spielgemeinschaften

8.1 Die Teilnahme von Spielgemeinschaften wird in der hiesigen Ausschreibung (siehe Anlage 2) geregelt.

9. Ausgefallene Spiele

Ausgefallen oder nicht zur Austragung gekommene Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in dem Rahmenspielplan vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Ausnahmefälle sind in der SpO des FSA geregelt. Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenspielplan fixierten Nachholtermin abzulehnen.

9.1. Spiel gegen Vereine die nicht dem DFB angehören werden in der SpO des FSA geregelt.

10. Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführungsbestimmungen der Freundschaftsspiele sind in der SpO des FSA geregelt, die entsprechend zu beachten sind. Alle Freundschaftsspiele, Turniere und auch Hallenturniere sind unter folgende E-Mail Adresse:

freundschaftsspiele@kfv-anhalt.de

anzumelden.

Dies betrifft auch Freundschaftsspiele von Alt – Herren – Mannschaften.

Für alle Freundschaftsspiele ist der elektronische Spielbericht (ESB) zu nutzen, siehe Pkt. 11.1. Bei Turnieren sind Spielberichtsbögen oder Mannschaftsspielerlisten aus-zufüllen. Es sind nur die vom FSA herausgegebenen Spielformulare zu verwenden. Die Zusendung der Spielberichtsbögen oder der Mannschaftslisten sind sofort (innerhalb von 3 Werktagen) an die Geschäftsstelle des KfV zu schicken. Dem Schiedsrichter ist wenn nötig, ein richtig adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag vor dem Spiel zu übergeben.

11. Einsenden der Spielberichtsbögen

- 11.1 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes für die Verbandsliga, die Landesligen, die Landesklassen, Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse sowie auch im HONDA Autohaus-Lauenroth-Pokal gilt als verbindlich. Treten technische Probleme auf, die etwa die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform Anwendung finden. Ein entsprechender Ersatzspielbericht wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt. Das Ergebnis ist dann entsprechend an das DFB - Net zu melden.
- 11.2 Wenn der elektronische Spielbericht (ESB) nicht funktioniert am Spieltag, so ist nur der Ersatz-Spielberichtsbogen des FSA auszufüllen. Dieses hat ordnungsgemäß, leserlich und vollständig in Druckschrift zu erfolgen.
- 11.3 Auswechslungen, Zuschauerzahl und Torschützen sind von den Vereinen dem Schiedsrichter nach Spielende mitzuteilen. Ebenso sind alle Vorkommnisse, Auswechslungen, die Zuschauerzahlen und die Torschützen, sowie alle gezeigte Karten im ESB durch den Schiedsrichter einzutragen. Die vorgenannten Angaben sind durch den Schiedsrichter und von den Mannschaftsverantwortlichen (elektronische Signatur) gegenzuzeichnen bzw. zu bestätigen.
Für die Richtigkeit aller Eintragungen und für die Übereinstimmung mit den verbandsrechtlichen Regelungen sind ausschließlich die Vereine verantwortlich. Der Schiedsrichter haftet nicht für die Richtigkeit der Eintragungen, unbeschadet seiner formellen Prüfungspflicht gemäß den Richtlinien der SpO des DFB und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung. Für das rechtzeitige Absenden des Spielberichts bogens wenn notwendig (an den zuständigen Staffelleiter) ist der Schiedsrichter verantwortlich.
- 11.4 Der Briefumschlag mit der Adresse des Staffelleiters ist dem Schiedsrichter mit ausreichender Frankierung vor dem Spiel zu übergeben. Hierbei ist zu beachten, dass bei Feldverweisen oder sonstigen Vorkommnissen erhöhte Portokosten entstehen können. In diesem Fall ist dem Schiedsrichter, eine zusätzliche Briefmarke zu übergeben. Sollte aus irgendwelchen Gründen keine ausreichende Frankierung möglich sein, so ist dem Schiedsrichter das nach den derzeit geltenden Entgelt-Bestimmungen der Post in der Schiedsrichter – Kabine entsprechend die Portokosten zu zahlen. Diese zusätzlichen Kosten sind durch die Schiedsrichter auf der Spesenquittung entsprechend auszuweisen (Sonstige Auslagen).

12. Ergebnismeldung / DFB – Live - Ticker

- 12.1 Die Vereine sind angehalten, den DFB – Live – Ticker zu verwenden.
- 12.2 Eine telefonische Ergebnismeldung an den Pressewart ist nicht mehr notwendig.

13. Ergebnismeldung DFB - Net

- 13.1 Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA vollinhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche

Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. Hierbei wird auf die Meldepflicht durch die Vereine hingewiesen. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung ist die Heimmannschaft verpflichtet, unverzüglich die Spielergebnisse ihrer Mannschaft/Mannschaften selbstständig an des DFB - Net Portal zu melden. Die Eingabe hat bis spätestens 60 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Die Staffel-ID – Nr. entnehmen Sie bitte den Ansetzungen im Internet „fussball.de“ der jeweiligen Staffel.

Eine Stunde nach Spielschluss bedeutet:

Anstoßzeit 15:00 Uhr –	Meldung bis spätestens	17:45 Uhr
Anstoßzeit 14:00 Uhr –	Meldung bis spätestens	16:45 Uhr
Anstoßzeit 12:30 Uhr –	Meldung bis spätestens	15:15 Uhr

(Abweichende Anstoßzeiten sind nach dem Muster umzurechnen Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenfalls durch den Heimverein zu melden). Bei Ausfüllen des elektronischen Spielberichtes entfällt die Meldung an das DFB – Net – Portal.

13.2 Rufnummern

Festnetz: 01805332638
Mobil 0629222261111
SMS 33355

dfbnet#Vereinskennung#Kennwort#Staffel ID+Spielnummer#Ergebnis

Bei Problemen ist das DFB – Net - Callcenter anzurufen.

Festnetz 01805776785 (0,14 € Min. aus dem deutschen Festnetz)
Mo-Fr. 09:00-20:00 Uhr / Sa. 11:00-20:00 Uhr und So. 13:00:21:00 Uhr)

14. Schiedsrichter

14.1 Die Ansetzungen für die Pflicht – und Freundschaftsspiele und auch Turniere auf Kreisebene realisiert der Schiedsrichterausschuss des KfV Anhalt.

14.2 Die Schiedsrichter haben sich zwingend auch selbstständig zu informieren, ob bei schlechten Witterungsbedingungen ihr angesetztes Spiel auch zur Austragung kommt

14.3 Die Schiedsrichterkosten (FSA-Vordruck) sind nach Spielende in der SR – Kabine vom gastgebenden Verein auszuführen. Das Schiedsrichterkollektiv ist verpflichtet möglichst mit einer kostengünstigen Variante anzureisen (verantwortlich ist nur der Schiedsrichter). Die Schiedsrichterspesen (Entschädigung und Fahrtkosten) sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert durch den Schiedsrichter auszuweisen.

Der Spielberichtsbogen ist vom Schiedsrichter nach dem Spiel vollständig auszufüllen und die Richtigkeit der Eintragungen ist durch den Vereinsvertreter zu quittieren, durch die unbedingte Nutzung des ESB. Sollte das ESB nicht funktionieren, ist der Spielberichts-bogen unbedingt in schriftlicher Form auszufüllen. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen dann sofort (innerhalb von 3 Tagen) an den zuständigen Staffelleiter über das elektronische E-Mail-System des DFB/FSA zu senden und in Ausnahmefällen per Post zuzusenden.

Ein notwendiger Zusatzbericht muss innerhalb von 3 Werktagen nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle (Staffelleiter der betreffenden Spielklasse) nachgereicht werden.

15. Abnahme von Großspielfeldern und Kunstrasenplätzen

Die Größe eines Spielfeldes regelt die Satzung und Ordnung des DFB. In der SpO des FSA sind die entsprechenden Festlegungen getroffen, welche von allen Beteiligten auch umzusetzen sind. Spielgenehmigungen für Kunstrasenplätze (regelt die SpO des FSA) müssen beim zuständigen SpOausschuss beantragt werden. Genehmigungen werden unbefristet ausgesprochen. Alle Plätze im Kreis müssen bis zum 30.06.2021 ein aktuelles Platzabnahmeprotokoll vorweisen können. Die Platzabnahme übernimmt der KfV Anhalt. Ein Abnahmeprotokoll wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt. Die Anmeldung einer Platzabnahme ist beim SpOausschussvorsitzenden zu beantragen.

16. Feldverweise

- 16.1 Die SpO des FSA regelt die Handhabung ein auf Dauer des Feldes verwiesenen Spielers.
- 16.2 Bei Feldverweisen in der Kreisoberliga-, Kreisliga- und Kreisklasse erfolgt sofort ein Antrag zur Eröffnung eines Verfahrens beim Kreissportgericht des KfV Anhalt, nach dem Eingang aller notwendigen Dokumente (Spielbericht, Sonderbericht Schiedsrichter o. ä.), gleiches gilt auch analog für den Pokalwettbewerb des KfV Anhalt.
- 16.3 Im Falle eines Feldverweises gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

17. Wertung Gelber - und Gelb-Roter Karten

- 17.1 Die Wertung von Gelben- und Gelb-Roten Karten erfolgt nach Meisterschaft und Pokal getrennt.
- 17.2 Im Falle eines Feldverweises durch Zeigen der Gelb-Roten Karte gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
- 17.3 Meisterschaft

Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der 5. Gelben Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, längsten jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich.

Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Bei einem Feldverweis mit der Gelb-Roten Karte ist der Spieler für das darauf folgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der Gelb-Roten Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

17.4 Pokalspiele

Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei Pokalspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der 3. Gelben Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, längsten jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Bei einem Feldverweis mit der Gelb-Roten Karte ist der Spieler für das darauf folgende und zur Austragung kommende Pokalspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der Gelb-Roten Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

18. Sicherheit und Ordnung

18.1 Sicherheit und Ordnung

Alle Vereine haben einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der Ansprechpartner für den KfV Anhalt, das Ordnungsamt der Städte und Gemeinden und der zuständigen Polizei ist. Der Platzverein ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Auf § 25 der SpO des FSA wird hingewiesen (Sportliches Verhalten). Aus Sicherheitsgründen kann die Spielleitende Stelle des KfV Anhalt Auflagen erteilen.

Der Platzverein ist jederzeit für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut sichtbar für alle (mit Ordnerwesten oder Ordnerjacken in Signalfarbe) zu erkennen sein muss, zu sorgen. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Es gelten die Sicherheitsrichtlinien des KfV und des FSA.

18.2 Bei Bedarf sollte ein abgestimmtes Sicherheitskonzept vorliegen.

18.3 Spielfeld und Stadion

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Der Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Die Vereine sind verpflichtet, eine Sportstättenordnung zu erstellen und diese öffentlich, gut sichtbar und für jeden sofort lesbar auszuhängen.

18.4 Alkoholverbot und Getränke- und Speisenausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke und Speisen dürfen innerhalb der gesamten Platzanlage nur mit Papp- bzw. Plastikgeschirr verabreicht werden.

Ausnahmen können für Vereinsgaststätten beantragt werden. Für die Durchsetzung der Maßnahmen trägt der Heimverein die Verantwortung.

18.5 Mannschaftsbetreuer im Innenraum

Auf der Ersatzbank dürfen nur Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt maximal 13 Personen), die auf dem Spielformular eingetragen sind Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.

18.6 Spielaufsicht

Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er setzt sich rechtzeitig vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung. Er ist gemeinsam mit dem SR für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen zuständig. Über die erfolgte Spielaufsicht fertigt er einen genauen Bericht an. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

19. Spielkleidung und Trikotwerbung

19.1 Spielkleidung

Die Mannschaften sind verpflichtet, in Spielkleidung mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Ist die Spielkleidung gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

19.2 Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben, wobei die Nummerierung in der üblichen Form von 1 - 11 zu erfolgen hat. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 - 18 zu versehen. Abweichende Rückennummern bis maximal zur Nummer 40 müssen vor Beginn des Spieljahres vom Staffelleiter genehmigt werden. Die Vergabe von festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg ist möglich. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen (§ 32 Ziffer 16 SpO d. FSA).

Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

19.3 Werbung

Die Werbung ist entsprechend der SpO des FSA gestattet. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Das Anbringen jedweder Werbung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Alle entsprechenden Anträge sind grundsätzlich nur an die Geschäftsstelle des KFV Anhalt zu richten. Die Genehmigung darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. – 30.06.) erteilt werden. Die Gebühr regelt die FO des FSA. Entsprechende Vordrucke sind über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt. Es sind ausschließlich diese Vordrucke zu verwenden. Eine Nichtabgabe wird entsprechend geahndet. Grundsätzlich ist jeder Werbeträger meldepflichtig. Es wird für alle Werbeträger eine einmalige Gebühr pro Saison i. H. v. 25,00 € zzgl. Mehrwertsteuer erhoben. Werbung, die im Laufe der Saison dazu kommt, ist ebenfalls meldepflichtig, es erfolgt jedoch keine weitere Gebührenerhebung darauf. Liegt jedoch keine Nachmeldung vor, so ist von einer unrechtmäßigen Nutzung auszugehen, was entsprechend Satzung und Ordnungen des FSA geahndet wird.

20. Mannschaftsspielerlisten

20.1 Jeder Verein muss seine Mannschaftsspielerliste (Männermansschaften) elektronisch im DFB - Net erfassen. Am 01.08.2017 werden die Listen durch den Staffelleiter fixiert. Nachmeldungen oder Veränderungen sind dann nur noch beim zuständigen Staffelleiter vor dem Spiel (Meldeschluss ist der Donnerstag vor dem Spiel) zu beantragen, über das elektronische Postfach oder über die FSA E-Mail Adresse des Staffelleiters. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste. Erst dann ist der Spieler spielberechtigt. Jeder Verein ist für seine Spieler selbst verantwortlich.





21. Allgemeine Hinweise

21.1 Über die Bespielbarkeit des gemeldeten Hauptplatzes am Spieltag entscheidet nur der Schiedsrichter. In Ausnahmefällen kann die Spielleitende Stelle in Verbindung mit dem Verein vorher eine Entscheidung treffen. Spiel- und Platzabsagen werden nur bis Freitag um 20:00 Uhr angenommen (sofern der Spieltag am Samstag ist). Bei Sonntags – Spielen hat eine Abstimmung mit dem zuständigen Staffelleiter bis zum Vortag 18:00 Uhr zu erfolgen.

Spielabsagen vor dem jeweiligen Spieltag durch den jeweiligen Rechtsträger des Platzes sind unverzüglich schriftlich dem jeweiligen Staffelleiter unaufgefordert schriftlich vorzulegen (Stempel und rechtsgültige Unterschrift).

Gestattet der Rechtsträger (Eigentümer, Gemeinde, Stadtverwaltung, Landkreis) eine Durchführung des Spieles am Spieltag nicht, obwohl der Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung den Platz für bespielbar erklärt hat, entscheidet nur das zuständige Kreissportgericht über eine Wertung des Spieles (SpO des FSA).

21.2 Mannschaftsmeldung – Saison 2017/2018

Alle Männermannschaften (Senioren und alle Männermannschaften, die sich nach Spieljahresende der Saison 2017/2018 noch im Spielbetrieb befinden werden automatisch in das Spieljahr 2018/2019 übernommen, sofern keine anderweitige schriftliche Information des betreffenden Vereins bis zum 01.06.2018 beim Spelausschussvorsitzenden vorliegt.

21.3 Anschriftenverzeichnis

Veränderungen im Anschriftenverzeichnis sind unverzüglich der Geschäftsstelle des KFV Anhalt zu melden. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile durch nicht gemeldete Änderungen gehen zu Lasten der Vereine. Durch die Möglichkeit der ständigen Aktualisierung unserer Homepage www.kfv-anhalt.de sind alle Veränderungen von Anschriften, Telefonnummern, etc. dort sofort zu entnehmen. Voraussetzung dafür ist die Aktualisierung des Vereinsmeldebogens des jeweiligen Vereins. Alle Organe des KFV und FSA ziehen sich die Daten aus dem Vereinsmeldebogen heraus.

21.4 Staffeltage und Abteilungsleitertagung

Vor der Saison werden für alle Spielklassen Staffeltage durchgeführt. Die Termine werden auf der Homepage des KFV Anhalt www.kfv-anhalt.de und über das elektronische Postfach bekanntgegeben. Die Teilnahme an den Staffeltagen ist ein Pflichttermin. Die Termine für die Abteilungsleitersitzungen werden analog den Staffeltagen den Vereinen mitgeteilt und die Teilnahme ist auch hier ein Pflichttermin.



22. Durchführungsbestimmungen zum elektronischen Postfach

Das Postfach System des DFB zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen und rechtsverbindlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder PDF-Dateien oder nur Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- a: Rechnungen
- b: Amtliche Mitteilungen über das DFB – Net - Postfach
- c: Newsletter
- d: Einladungen
- e: Ansetzungen bzw. Neuansetzung von Spielen
- f: Verwaltungsvorgänge
- g: Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- h: Ergebnisse von Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz der Zugangskennung für sein elektronisches Postfach. Anmeldung zum Postfach: pv64+Vereinsnummer und Eingabe des Kennwortes. Der Verein ist für eine eventuelle rechtswidrige Nutzung seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Für die regelmäßige Abfrage eingehender Nachrichten ist der Inhaber des Postfaches verantwortlich. Die elektronische Post ist mittels Lesebestätigung zu quittieren.

23. Postverkehr

Die Informationen und Post des KFV Anhalt wird ausschließlich über das elektronische Postfach des FSA abgewickelt (siehe Pkt. 22). Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen und/oder mit Vereinsstempel gefertigt sind, sowie die Unterschrift und Namen der offiziell gemeldeten Abteilungsleiters oder Stellvertreters tragen. **Nachmeldungen oder Veränderungen sind dem zuständigen Staffelleiter ausschließlich über das DFB – Net – Postfach zu übermitteln. Eine Kommunikation über private Kontaktdaten (Telefon, Whats App oder private E – Mail) ist unzulässig und wird nicht beachtet.**

24. Rechtsbehelfe

Verstöße gegen die Ausschreibung des KFV Anhalt werden entsprechend Satzung und Ordnungen des FSA geahndet. Somit ziehen sie automatisch eine Verwaltungsstrafe nach sich. Mit Beschluss durch das Präsidium des KFV Anhalt vom 24.04.2017 tritt die Ausschreibung zum 01.07.2017 in Kraft. Änderungen werden auf der Homepage des KFV Anhalt veröffentlicht oder den Vereinen über das E – Postfach bekannt gegeben.

Präsidiumsbeschluss vom: 24.04.2017

gez. Tim Niemeier
Kreisfachverband Fußball Anhalt
Präsident

gez. Mario Pinkert
Kreisfachverband Fußball Anhalt
Vizepräsident

gez. Sebastian Görmer
Kreisfachverband Fußball Anhalt
Vizepräsident Spielbetrieb
Vorsitzender Spielausschuss

Anlage 1

Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen des „Norweger Modell“ in der Kreisklasse:

Besonderheiten des „Norweger Modells“:

Das „Norweger Modell“ bedeutet, dass die Vereine ihre Mannschaften orientiert an der Anzahl ihrer Spieler vor Beginn der Rundenspiele (Hin- und Rückrunde) melden.

Es können:

7-er und / oder 9-er Mannschaften (Kreisklasse)

gemeldet werden. In den Spielplänen sind die Mannschaftsgrößen aufgelistet z.B. SV Musterhausen (9er). Muss nun ein Verein, der eine 11-er Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 9-er Mannschaft antreten, wird 9 : 9 gespielt. Das heißt, die kleinere Mannschaftsgröße ist maßgebend. Entsprechendes gilt für die 7er Mannschaften.

Es ist nicht gestattet, von Spiel zu Spiel die Mannschaftsgröße zu ändern. Entscheidend ist die gemeldete Mannschaftsgröße zu Beginn der Saison bzw. Rückserie.

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des FSA, sowie den nachstehenden Regelungen. Für die Durchführung sind die Staffelleiter zuständig. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

Ansonsten gelten die Durchführungsbestimmungen.

Anlage 2

zur Ausschreibung des KFV Anhalt Saison 2017 – 2018:

Kreisfachverband Fußball Anhalt Spielausschuss

Spielgemeinschaften im Herrenbereich des Kreisfachverbandes Fußball Anhalt

Entsprechend § 13 Nummer 4 Satz 3 der Spielordnung des FSA sind Spielgemeinschaften im Spielbetrieb der Kreisfachverbände möglich. Für die Bildung und Führung von Spielgemeinschaften gelten deshalb die folgenden Regelungen des Kreisfachverbandes Fußball Anhalt:

Grundsätzliches:

1. Spielgemeinschaften können im Herrenbereich des KFV Anhalt in der Kreisklasse, in der Kreisliga und in der Kreisoberliga gebildet werden. Die Spielgemeinschaften dürfen aber nicht zum Zwecke der Leistungssteigerung dienen. Die Bildung einer Spielgemeinschaft muss mit dem Erhalt der Spielfähigkeit von Vereinen begründet sein.
2. Eine Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene (Fußballverband Sachsen-Anhalt) ist unzulässig. Ein Aufstiegsrecht (Aufstieg in die Landesklasse und höher) ist daher ausgeschlossen.

Regelungen zur Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich des KFV Anhalt

1. Die Antrag stellenden Vereine (maximal zwei) verfügen nicht über eine genügende Anzahl von Spielern zur Bildung einer eigenen spielfähigen Mannschaft.
2. Die Zulassung für den Spielbetrieb gilt immer nur für ein Spieljahr. Sie muss in jedem Jahr vor Beginn einer Saison neu beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 01.06. in der Geschäftsstelle des KFV Anhalt einzureichen. Die Zulassung der Spielgemeinschaft für den Spielbetrieb ist durch den Spielausschuss jährlich neu nach den zugrunde liegenden Kriterien zu beurteilen und durch den KFV - Vorstand zu genehmigen. Innerhalb einer laufenden Saison werden keine Spielgemeinschaften genehmigt.
3. Die Einordnung der Spielgemeinschaft in den Spielbetrieb erfolgt grundsätzlich durch den Spielausschuss. In der Regel wird die Eingliederung in das Spielsystem entsprechend dem beantragenden und die Verantwortung übernehmenden Verein vorgenommen. Die Bedingung für den Auf - und Abstieg in den Spielklassen des KFV Anhalt sind der jeweiligen Ausschreibung des entsprechenden Spieljahres zu entnehmen.
4. Eine Spielgemeinschaft hat keine Startberechtigung für den Landespokal. Im Falle eines Kreispokalsieges einer Spielgemeinschaft kann der Startplatz im Landespokal nicht eingenommen werden. Es wäre dann der Unterlegene (wenn spielberechtigt) qualifiziert.

5. Spielgemeinschaften im Herrenbereich können sich im Vertrag für eine, der von den beteiligten Partnern eingebrachte Spielklasse, entscheiden. Die endgültige Entscheidung trifft der Spelausschuss des KfV Anhalt auch im Hinblick auf die Staffelformen.

6. Die für die Spielgemeinschaft zum Einsatz kommenden Spieler sind listenmäßig zu erfassen und bei der zuständigen Spielleitenden Stelle vor Beginn der Spielserie zur Bestätigung einzureichen. Nur die auf dieser bestätigten Spielerliste aufgeführten Spieler besitzen Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Die bestätigte Spielerliste ist bei der Passkontrolle unaufgefordert vorzulegen.

7. Die Vereine geben mit der Antragsstellung eine verbindliche Bindung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages ein. In diesem Vertrag werden die folgenden Beziehungen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Spielgemeinschaft verbindlich geregelt.

7.1 Vertragspartner

Maximal 2 Vereine können als Vertragspartner in den Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft eintreten.

7.2 Name der Spielgemeinschaft

Für die Spielgemeinschaft ist eine aussagekräftige (auf die Partner der Spielgemeinschaft verweisende) Bezeichnung zu wählen (für die Darstellung im DFB – Net darf der Name maximal aus 32 Buchstaben bzw. Zeichen bestehen).

7.3 Bevollmächtigter Verein der Spielgemeinschaft

Die Vertragspartner bestimmen im Vertrag einen Verein als Bevollmächtigten der Spielgemeinschaft. Dieser Verein vertritt die Spielgemeinschaft in allen rechtlichen (entsprechend Satzung und Ordnung des FSA sowie Regelungen des KfV Anhalt), finanziellen (entsprechend Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA und Finanzordnung der KfV Anhalt) sowie allen sonstigen Angelegenheiten.

7.4 Kontaktperson des Bevollmächtigten

Durch den bevollmächtigten Verein wird eine verbindliche Kontaktperson benannt. Diese Kontaktperson dient als Ansprechpartner für den gesamten Spielbetrieb der Spielgemeinschaften.

7.5 Spielstätten und Erreichbarkeit mit der Angabe der geplanten Zeiträume

In dem Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft wird auch die Spielstätte festgeschrieben. Die Spielgemeinschaft hat die Möglichkeit, zwei verschiedene Sportstätten zu benennen. Gleichzeitig ist der Zeitrahmen (z.B. 1. Halbserie Spielstätte A und 2. Halbserie Spielstätte B) für die Nutzung der beiden Spielstätten anzugeben.

7.6 Aufstiegsrecht

Eine Spielgemeinschaft kann in den Klassen der Kreisklasse und Kreisliga genehmigt werden. Für den Fall eines vorliegenden Aufstiegsrechts in die Kreisoberliga im Bereich der Herren müssen die Vertragspartner im Vertrag die Rechtsnachfolge für den Aufstieg festschreiben. Der Vertragspartner ist zu benennen, der ein mögliches Aufstiegsrecht wahrnehmen wird.

8. Antrag auf Genehmigung der Spielgemeinschaft

Der abgeschlossene Vertrag zwischen den Vereinen dient gleichzeitig als Antrag zur Genehmigung der Spielgemeinschaft. Der Spielausschuss des KfV Anhalt trifft die Entscheidung zur Zulassung der Spielgemeinschaft und führt den Antrag zur Genehmigung in den KfV – Vorstand ein. Wird dem Antrag entsprochen wird abschließend die Spielklasse festgelegt.

9. Der Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft für die folgende Spielserie muss bis zum 01.06. des laufenden Spieljahres beim Spielausschuss des KfV Anhalt eingereicht sein.

10. Schlussbestimmungen

Diese „Regelung zur Bildung von Spielgemeinschaften im Kreisfachverband Fußball Anhalt“ trat am 13. März 2016, 12.00 Uhr (Zustimmung per Beschluss durch den KfV – Vorstand am 07.03.2016) in Kraft und hat auch für die Saison 2017 / 2018 Gültigkeit.

gez. Tim Niemeier
Kreisfachverband Fußball Anhalt
Präsident

gez. Mario Pinkert
Kreisfachverband Fußball Anhalt
Spielausschuss

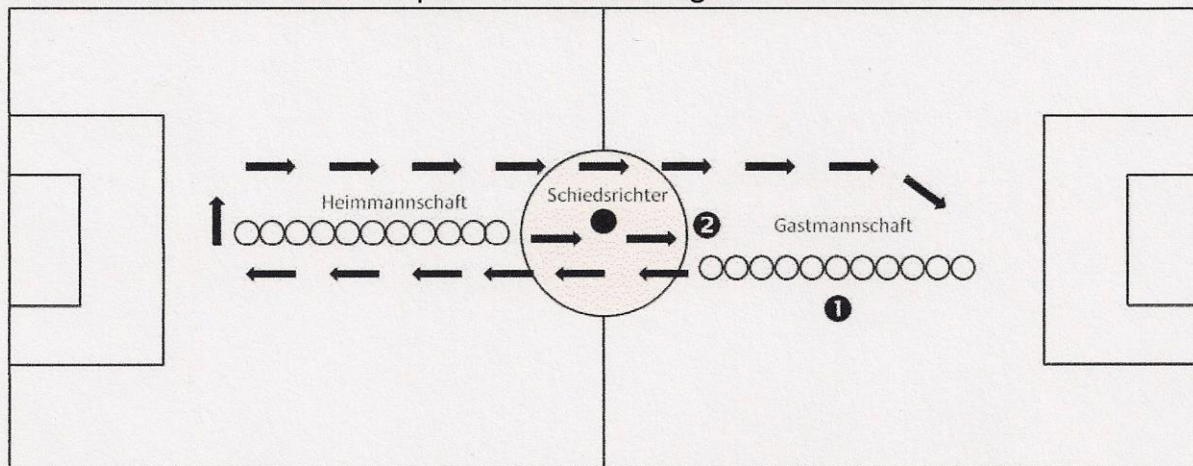
gez. Sebastian Görmer
Kreisfachverband Fußball Anhalt
Spielausschuss

„shake hands“ (Handschlag) vor dem Spiel

Zur Förderung des Fair-Play-Gedanken wird vor jedem (Pflichtspiel) ein „shake hands“ (Handschlag) zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter/ dem Kollektiv vollzogen.

Ablauf:

Die Heimmannschaft bleibt nach dem Auflaufen auf ihrer Spielhälfte stehen. Die Gastmannschaft geht durch den Mannschaftskapitän angeführt auf den Schiedsrichter sowie die Heimmannschaft zu ❶ und begrüßt alle beteiligten Akteure mit einem Handschlag. Anschließend findet sich die Gastmannschaft wieder in ihrer Spielhälfte ein. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Mannschaftskapitän der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am Schiedsrichter vorbei ❷.



Technische Hinweise für Sportplätze:

Vorschriften, Verordnungen

- BauOLSA – gültig ab 15. März 2006
- FIBau – Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, 4.1.2011
- VStättVO Sachsen-Anhalt – 20. Mai 2008 *
- 18. BImSchV – Bundesimmissionsschutzverordnung,
(Sportanlagenlärmschutzverordnung) 18.7.1991, geändert 9.2.2006
- DIN EN 18035-1:2003-02 – Sportplätze-Planung und Maße
- DIN 18035-4:2012-01 – Sportplätze-Rasenflächen
- DIN 18035-5:2007-08 – Sportplätze-Tennenflächen
- DIN EN 748:2012-10 – Spielfeldgeräte-Fußballtore
- DIN EN 749:2006-01 – Spielfeldgeräte-Handballtore
- DIN EN 12193:2008-04 Licht und Beleuchtung, Sportstättenbeleuchtung
- GUV – VA3 – UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- AB-Merkblatt „Blitzschutz in Zuschaueranlagen“
- BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“
- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ §22, §24
- Sportplatzbau und-erhaltung (DFB 2011)